

Satzung der Dorfgemeinschaft Schwadorf

Stand: 13.11.2019

Auf der Basis der Satzung aus Brühl – Kierberg und der Beschlüsse der Vorstandssitzung der DG-Schwadorf vom 21. Juni 2007 sowie der Gespräche mit dem Rechtsamt der Stadt Brühl und dem Finanzamt Brühl

- §1 Name und Sitz Die Dorfgemeinschaft führt den Namen Dorfgemeinschaft Brühl-Schwadorf. Sie hat Ihren Sitz in 50321 Brühl. Postanschrift ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- §2 Hintergrund Die Dorfgemeinschaft Brühl-Schwadorf wurde am 22. November 1962 gegründet. Der 2007 gegründete Verein wirkt auf der ursprünglichen Grundlage und in Fortführung des Gedankens der Gründer der Dorfgemeinschaft.
- Sie verfolgt mit ihrer Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §3 Zweck und Aufgaben Die Dorfgemeinschaft fördert Gemeinschaft, Integration, Kooperation, Tradition und Brauchtum, sowie Kunst und Kultur, den Umwelt-, Landschafts-, und Denkmalschutz.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Durchführung von Festen im Jahreskreis, insbesondere das jährliche Dorffest in Kooperation mit den Vereinen und Gruppen
 - Durchführung des Martinszuges in Kooperation mit den Vereinen und Gruppen, Kindergärten und Schulen
 - Gratulation und Ehrungen von Bürgern aufgrund von Jubiläen und besonderem Engagement, wenn sie es wünschen
 - Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift zur Information der Bürger, Vorstellung der Vereins- und Gruppenaktivitäten und Berichten zu aktuellen Veranstaltungen und zur Geschichte Schwadorfs
 - Förderung des Wissens zur Geschichte und zur Entwicklung von Schwadorf
 - Förderung von Vereinen und Gruppen in Schwadorf
 - Förderung von Anlagen und Denkmälern in Kooperation mit Bürgern, Vereinen und Gruppen und der Stadtverwaltung Brühl
 - Vertretung der Schwadorfer Interessen bei Parteien, Städtischen Gremien und Stadtverwaltung
- §4 Gemeinnützigkeit Die Dorfgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- §5 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §6 Mittelverwendung Mittel der Dorfgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §7 Begünstigungs-
verbot Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Dorfgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §8 Mitgliedschaft Die Dorfgemeinschaft Brühl-Schwadorf ist der Zusammenschluss aller in Schwadorf wohnenden Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Gruppen.
- Mitglied ist jeder interessierte Schwadorfer Bürger ab dem 16. Lebensjahr, der den Zweck und die Aufgaben der Dorfgemeinschaft unterstützt.
- Insbesondere sollten sich alle in Schwadorf ansässigen Vereine und Gruppen in der Dorfgemeinschaft engagieren.
- Als fördernde (aber in wesentlichen Dingen des Vereins, wie Zweckänderung, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins nicht stimmberechtigte) Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand auch Interessierte, die nicht in Schwadorf wohnen, aufgenommen werden.
- §9 Mitgliedsbeiträge Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- Die Dorfgemeinschaft Brühl-Schwadorf finanziert sich ausschließlich aus Spenden.
- §10 Organe Organe der Dorfgemeinschaft sind:
1. Der Vorstand
 2. Erweiterter Vorstand
 3. Die Mitgliederversammlung

- 11 Vorstand
- Der Vorstand führt die Geschäfte der Dorfgemeinschaft Schwadorf
Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - Technisches Vorstandsmitglied
 - Finanzvorstandsmitglied
 - ein bis drei Beisitzer
1. Vertreten wird die Dorfgemeinschaft durch eine(n) der Vorsitzende(n).
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende(n), bei ihrer/ seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) einberufen. Sie finden bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern statt. Die Einladung ist mindestens 3 Tage vorher schriftlich, fernmündlich oder per e-mail zuzuleiten.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Er beschliesst mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- §12 Erweiterter Vorstand
- Dem erweiterten Vorstand gehören als „geborene“ Mitglieder alle Schwadorfer Vereine und Gruppen, die länger als ein Jahr bestehen, vertreten durch ihre(n) Vorsitzende(n) oder einen von ihnen bestimmte(n) Vertreter(in) an.
- Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand in Angelegenheiten wie Jahresprogramme und besondere Feste oder Aktionen. Er entscheidet in außergewöhnlichen Angelegenheiten, wie z.B. Vorschläge an die Mitgliederversammlung über die Wahl von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung, o.ä.. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung von der/ vom 1. oder im Vertretungsfalle von der/dem 2. Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vorher einberufen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen Es wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- §13 Mitgliederversammlung
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung der Dorfgemeinschaft.
 - Gegebenenfalls Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von der/ vom 1. oder im Vertretungsfall von der/ dem 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einberufen. Es genügt eine öffentliche Einladung durch Aushang der Tagesordnung im Schaukasten der Dorfgemeinschaft und den üblichen Stellen der dörflichen Information. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschliesst die Versammlung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Versammlungsteilnehmer. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und ist der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

- §14 Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist es, sich jährlich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen und eine eingehende Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- §15 Satzungsänderungen Satzungsänderungen, die Auflösung der Dorfgemeinschaft sowie die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden. Für Satzungsänderungen, einschließlich für Änderungen des Vereinszwecks, genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- §16 Auflösung der Dorfgemeinschaft Die Auflösung der Dorfgemeinschaft Brühl-Schwadorf kann nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstandes beschlossen werden. Sie bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Versammlungsteilnehmer. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei der Auflösung der Dorfgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Brühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.11.2007.
Satzungsänderungsbeschluss in der Mitgliederversammlung vom 13.11.2019.

gez. Lars Berger, 1. Vorsitzender

gez. Pia Regh, 2. Vorsitzende

13.11.2019